

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Geschäftsbereich Bürgerdienste
- Umweltamt -
ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT

Zimmer 425, Rathaus B
Tel.: _____
Fax: _____

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
- / 12.06.2023

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
01/5

19.07.2023

Stellungnahme des Umweltamtes:

Bebauungsplan „Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“

Zugl. Teilaufhebung „Nr. 3/75 – 1710 A – D – Porschestraße – Mittlerer Bereich, 3. Änderung“
im Stadtteil Stadtmitte

TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

- Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Beteiligung nimmt das Umweltamt der Stadt Wolfsburg, als Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde, nachfolgend Stellung.

Untere Naturschutzbehörde (UNB, 01-52):

Eine erste Stellungnahme durch die UNB Wolfsburg zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (LEWATANA – Consulting Biologists, Freilandökologie und faunistische Gutachten, Stand 16.11.21) erfolgte bereits am 10.12.21.

Die Stellungnahme vom 10.12.21 wurde an folgende Email-Adresse geschickt:
inna.svetlikov@vbbrawo.de

Die Stellungnahme vom 10.12.21 liegt auch dem GB-06 vor und ist hier als Anlage beigefügt.

Hinweis: Das in der Mail von Herrn Dr. Ing. Schwerdt (bzw. vertretend durch Dipl. Ing. Th. Görner) am 12.06.23 an die UNB geschickte Gutachten ist vom 08.09.21 und **entspricht nicht der letzten Version vom 16.11.21.**

Inhaltlich bleibt die Stellungnahme der UNB **mit folgenden Ergänzungen** wie gehabt:

Anders als in den Bebauungsplanunterlagen (S. Kapitel 5.3.1 b) Vögel) dargelegt, sind auch für die Haussperlinge: 12 Ersatzkästen (oder 4x 3er-Nisthilfen) als CEF-Maßnahme fachgerecht vor dem Eingriff zu installieren (vgl. auch Stellungnahme der UNB vom 10.12.21).

Vor der Entfernung von dauerhaften Nestern, ist bei der UNB Wolfsburg ein Antrag mit Begründung auf Ausnahmegenehmigung (§45 BNatSchG) zu stellen.

Da die Untersuchungen zum AFB bereits am 25.05.21 und 02.08.21 erfolgten, muss zwingend vor dem Abriss erneut auf Brutvögel, Fledermäuse und Hornissen hin geprüft werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es in den letzten zwei Jahren hinsichtlich des Arteninventars und vor allem bei den Vogelniststätten oder Fledermausquartieren zu Änderungen gekommen ist. Je nachdem, im welchen Herbst/Winter der Umbau erfolgt, verschärft sich diese zeitliche Untersuchungsdiskrepanz. Entsprechend der neuen Situation ist die UNB **vor dem Eingriff** zu informieren. Dies kann bedeuten, dass sich die erforderlichen CEF-Maßnahmen jetzt anders darstellen, als es bei der Untersuchung aus 2021 festgehalten wurde.

Grundsätzlich: Art und Anzahl der CEF-Maßnahmen sind textlich im B-Plan (textliche Festsetzung) festzuhalten. Ebenso deren dauerhafter Erhalt, Monitoring (erste 3 Jahre) und die jährliche Pflege. Das Monitoring ist der UNB Wolfsburg jährlich bis zum spätestens 01.09. unaufgefordert schriftlich mit Fotodokumentation und Karte (idealerweise im GIS-tauglichen Shape-Format) zuzusenden. Der UNB Wolfsburg ist das beauftragte (Ausbringung, Pflege, Monitoring) Unternehmen mitzuteilen. Die Art und Weise der Ausbringung muss durch eine ökologische Fachkraft erfolgen.

Sollte die Baustelle ungewollt zum Erliegen kommen, ist vor Neubeginn der Bauarbeiten die Baustelle durch die Ökologische Baubegleitung hin zu untersuchen und die UNB über die Ergebnisse vor dem neuen Eingriff in Kenntnis zu setzen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Baustelle regelmäßig zu überprüfen, um ungewollte Auslösungen von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG zu verhindern.

Untere Wasserbehörde (UWB, 01-53):

Gegen den B-Plan bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Bohrungen z.B. für Untergrunderkundungen, Erdwärmesonden etc. sind der Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Bohrbeginn anzuzeigen.

Zeitlich befristete Grundwasserabsenkungen (z.B. zum Bau der Tiefgarage) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde zu beantragen ist. Sollte eine Grundwasserabsenkung benötigt werden, ist vorab eine Beprobung des Grundwassers erforderlich. Der Umfang der Beprobung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB, 01-54)

Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde sind mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiterin - Umweltamt Stadt Wolfsburg

Anlage 1:

WOB, den 10.12.2021

Artenschutzrechtliche Prüfung für BraWo-Arkaden in Wolfsburg (Stand: 16.11.21)

Gutachter: LEWATANA – Consulting Biologists, Freilandökologie und faunistische Gutachten

Zum Bahnhof 5a in 21379 Rullstorf

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Wolfsburg

Bei der Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Gruppen ist der o.g. Gutachter methodisch von einem Komplettabriss der BraWo-Arkaden ausgegangen.

Festgestellt wurde, dass die Gruppe der Fledermäuse den Gebäudekomplex nicht als Fortpflanzungs- und auch nicht als Ruhestätte nutzt. Kartierte Fledermausarten benutzten laut Gutachten den Gebäudekomplex als Jagdrevier bzw. auch als Durchflugsgebiet zu anderen Zielen.

Beim Parkdeck konnte in 2021 vom Gutachter eine Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier ausgeschlossen werden. Innerhalb dieser Begehungen wurde vom Gutachter bemerkt, dass das Parkhaus durchgehend (abendlich-nächtlich-frühmorgendlich) mittels Neonröhren vollständig ausgeleuchtet war. Dieser Umstand führt laut Gutachter dazu, dass das Parkhaus als Sommer- bzw. auch als Winterquartier für Fledermäuse in diesem Fall sehr unwahrscheinlich ist. **Der Gutachter empfiehlt daher den o.g. Lichtbetrieb zwingend bis zum Abriss/Umbau des Parkhauses weiterzuführen, damit Fledermäuse weiterhin die Räumlichkeiten des Parkhauses nicht als Quartier nutzen. Die UNB Wolfsburg teilt und fordert diese Vorgehensweise.**

Hinsichtlich dreier Dachböden im o.g. Gebäudekomplex konnten vom Gutachter wegen Unzugänglichkeiten keine Fledermausuntersuchung stattfinden. Daher sind diese Dachböden frühzeitig vor einem Eingriff auf dort möglicherweise befindlichen Fledermäuse durch eine ökologische Baubegleitung hin zu untersuchen. Sollten dort Fledermäuse bzw. Quartiere festgestellt werden, ist die UNB Wolfsburg vor einem Eingriff zu informieren.

Hinsichtlich der Fledermäuse kann ein Abriss/Umbau unter den o.g. Auflagen erfolgen.

Hinsichtlich der Gruppe der Vögel wurden vom Gutachter Brutnachweise von Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe kartiert. Folgende CEF-Maßnahmen sind umzusetzen:

Für den Hausrotschwanz: 4 Halbhöhlenkästen

Für die Mehlschwalben: 6 Kunst-Mehlschwalbennester an drei Standorte

Für die Haussperlinge: 12 Ersatzkästen (oder 4x 3er-Nisthilfen)

Alle CEF-Maßnahmen **sind frühzeitig vor dem Eingriff (bis spätestens 31.01.22)** im räumlichen Zusammenhang zu installieren. Die Art und Weise der Ausbringung muss durch eine ökologische Fachkraft erfolgen.

Die als Ersatz gedachten Nistplätze der Vögel sind dauerhaft zu erhalten und 1x jährlich zwischen dem 01.10-28.02. zu reinigen. Abgängige Nistplätze sind unverzüglich zu ersetzen. Der UNB sind die genauen Ausbringungsorte sowie in den ersten drei Jahren die Monitoring-Ergebnisse mitzuteilen.

Sollte der Eingriff innerhalb der Brutzeit (diese verläuft vom 01.03-30.09.) erfolgen bzw. hinreichen, sind gutachterlich zeitlich ausreichend (bis spätestens 15.01.22) vor dem Eingriff Maßnahmen zu formulieren, wie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Eingriff der UNB mitzuteilen.

Gruppe der Hautflügler:

— Laut Gutachter entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Gez.: [REDACTED]